**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1598**

08. 03. 78

Sachgebiet 611

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen

**— Drucksache 8/1274 —**

### A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia abgebaut werden.

### B. Lösung

Das Abkommen vom 8. April 1977 enthält — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die erforderlichen Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext zuzustimmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1274 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. März 1978

**Der Finanzausschuß**

| **Frau Funcke** | **von der Heydt Freiherr von Massenbach** |
|---|---|
| Vorsitzende | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten von der Heydt Freiherr von Massenbach

Die Vorlage — Drucksache 8/1274 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 63. Sitzung am 15. Dezember 1977 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat über die Vorlage am 15. Februar 1978, der Finanzausschuß am 8. März 1978 beraten.

Das Abkommen stellt einen weiteren Schritt der Bundesrepublik in dem Bemühen dar, Doppelbesteuerungsabkommen mit Ländern der Dritten Welt abzuschließen. Es soll für die wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten eine sichere steuerliche Grundlage bilden und damit zu deren Erweiterung und Intensivierung beitragen. Hinzu kam, daß Malaysia, auf das sich in zunehmendem Maße das Interesse ausländischer Investoren konzentriert, auch mit anderen europäischen Staaten derartige Abkommen abschloß und daher der Abschluß eines solchen Vertrags auch im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz immer dringender wurde. Das bereits im März 1972 paraphierte Abkommen soll daher nach seinem Inkrafttreten rückwirkend vom Veranlagungsjahr 1971 ab angewandt werden. Der Vertrag selbst lehnt sich zwar in seinem Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche Praxis bei derartigen Verträgen an, trägt aber andererseits auch den sich aus dem einseitigen Kapitalfluß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergebenden Besonderheiten Rechnung. Während Malaysia in dem Vertrag seine Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß absenkt und damit über die allgemein mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Absicherungen hinaus einen zusätzlichen Investitionsanreiz schafft, kommt die Bundesrepublik Deutschland bei der Wohnsitzbesteuerung diesem Ziel ihrerseits durch Gewährung von Steuerbefreiungen oder fiktive Anrechnung malaysischer Steuern entgegen. Der künftige Verzicht der Bundesrepublik auf Steuern in gewissem Umfang wird haushaltsmäßig kaum ins Gewicht fallen, da bisher eingeräumte Steuerermäßigungen nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe zu gewähren sind.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 1978, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 8. März 1978

**von der Heydt Freiherr von Massenbach**

Berichterstatter